

Der Anwalt als Datenschutzbeauftragter

von Dr. Thomas Hoeren, Münster

Inhalt

- | | |
|---|--|
| I. Aufsichtssystem und Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten | 2. Zuverlässigkeit |
| 1. Bestellungserfordernis | 3. Natürliche Person |
| 2. Rechtsstellung | III. Vorteile des anwaltlichen Datenschutzbeauftragten |
| 3. Aufgaben | IV. Schulungsmöglichkeiten |
| II. Persönliche Voraussetzungen | V. Ausblick |
| 1. Fachkunde | VI. Resümee für die anwaltliche Praxis |

Zum 1. 6. 1991 ist das Datenschutzrecht einer gründlichen Revision unterzogen worden: Zu diesem Zeitpunkt trat das neue BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) in Kraft, das auch für die Privatwirtschaft erhebliche Änderungen mit sich bringt. Eine der markantesten Neuerungen besteht in der **Aufwertung** der Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der nunmehr zu der **zentralen Kontrollinstanz** für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen in einem Unternehmen geworden ist.

Im folgenden soll dargelegt werden, warum es gerade für Anwälte äußerst reizvoll sein kann, die Stellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten als Unternehmensexterner wahrzunehmen. Wie zu zeigen sein wird, öffnet sich hier ein neues anwaltliches Tätigkeitsfeld, das gerade jungen Anwälten zahlreiche Möglichkeiten zur Betreuung interessanter Mandate bietet.

I. Aufsichtssystem und Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Das BDSG sieht für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Privatwirtschaft ein zweigliedriges Aufsichtssystem vor:

- Die Einhaltung des Datenschutzrechtes wird primär „vor Ort“ durch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten kontrolliert, der von der verarbeitenden Stelle selbst zu bestimmen ist (§§ 36–37 BDSG).
- Die Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird wiederum von einer staatlichen Aufsichtsbehörde (meist Landesmittelbehörden wie Regierungspräsidenten, Bezirksregierungen und den Regierungen) überwacht (§ 38 BDSG).

1. Bestellungserfordernis

Nach § 36 Abs. 1 BDSG muß ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei allen nichtöffentlichen Stellen bestellt werden, die personenbezogene Daten

- automatisiert verarbeiten und damit i. d. R. mindestens **fünf Arbeitnehmer** ständig beschäftigen oder
- auf andere Weise (d. h. **manuell**) verarbeiten und damit i. d. R. mindestens **zwanzig** Arbeitnehmer beschäftigen.

Sehr viele Unternehmen in Deutschland müssen demnach einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen; tun sie dies nicht, wird dies gem § 44 Abs. 1 Nr. 5 BDSG als **Ordnungswidrigkeit** geahndet. Meist wissen die Unternehmen aber nichts von dieser Pflicht. Es

wird geschätzt, daß etwa 80 % aller betroffenen Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben; insbesondere auf dem Gebiet der **ehemaligen DDR** findet sich kaum ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter.

2. Rechtsstellung

Nach § 36 Abs. 3 BDSG verfügt der Datenschutzbeauftragte über eine **unabhängige** und nicht weisungsgebundene **Stellung** gegenüber der **Unternehmensleitung**. Gem. § 36 Abs. 3 S. 1 BDSG ist er der Unternehmensleitung unmittelbar zu unterstellen. Daraus ergibt sich für die Unternehmensorganisation, daß eine **eigene Stabsstelle** unmittelbar unter der Direktions-ebene für den Datenschutzbeauftragten einzurichten ist (so auch BERGMANN/MÖHRLE/HERB, Datenschutzrecht, Loseblatt: Stand Oktober 1993, § 36 Rn. 67).

§ 36 Abs. 3 S. 2 BDSG sieht ferner vor, daß der Datenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben **weisungsfrei** ist. Wegen der Erfüllung seiner Aufgaben dürfen ihm auch keine Nachteile entstehen (§ 36 Abs. 3 S. 3 BDSG). Setzt sich die Unternehmensleitung über diese Regelungen hinweg, so kann der Datenschutzbeauftragte die Aufsichtsbehörde um Unterstützung bitten; ferner stehen ihm gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 36 Abs. 3 BDSG Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen zu (so auch BERGMANN/MÖHRLE/HERB, a. a. O., § 36 Rn. 81).

Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wurde schließlich auch durch die neu in das BDSG aufgenommene Vorschrift des § 36 Abs. 3 S. 4 BDSG verstärkt: Hiernach kann die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden. Damit kann die speichernde Stelle ihren Datenschutzbeauftragten nur aus wichtigem Grund abberufen, wobei sie eine Frist von zwei Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes einzuhalten hat (§ 626 BGB).

Die Stellung des Datenschutzbeauftragten ist insgesamt daher als sehr stark zu beurteilen: Dank seiner Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit kann er ungehindert seinen Aufgaben nachgehen (zu den weiteren Modalitäten dieser Funktion vgl. H. ABEL, [Hrsg.], Handbuch des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Loseblatt: Stand Dezember 1993).

3. Aufgaben

Das BDSG weist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Fülle von Aufgaben zu. Dabei regelt § 37 Abs. 1 S. 1 BDSG generalklauselartig die Hauptaufgabe, nämlich die Ausführung des BDSG sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Diese Aufgabe wird dann in § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-3 BDSG in Beispielfällen konkretisiert. Der Aufgabenbereich umfaßt:

• Sicherstellung des Datenschutzes

Nach § 37 Abs. 1 S. 1 hat der Beauftragte die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Dem Datenschutzbeauftragten ist insofern ein umfassender Auftrag zur Umsetzung der Vorgaben u. a. des BDSG erteilt worden. Er ist dementsprechend für die Überwachung jeder Erhebung, Verarbeitung und Nutzung **personenbezogener Daten** im Betrieb verantwortlich.

• Überwachung der Software

Als ein Beispiel der **generellen Sicherstellungspflicht** verweist § 37 Abs. 1 S. 3 darauf, daß der Datenschutzbeauftragte die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwachen soll.

• Schulungspflicht

Nach § 37 Abs. 1 S. 2 obliegt es dem Datenschutzbeauftragten, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit dem Datenschutzrecht vertraut zu machen (für die konkreten Möglichkeiten für eine betriebsinterne Schulung vgl. HOEREN in ABEL [Hrsg.], a. a. O.).

- **Mitwirkung bei der Personalauswahl**

Schließlich hat der Datenschutzbeauftragte auch bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken. Dabei bezieht sich diese Form der beratenden Mitwirkung sowohl auf Neueinstellungen als auch auf interne Umsetzungen.

- **Beteiligung bei der Auftragsdatenverarbeitung**

Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten obliegt es, bei der Auswahl eines geeigneten Auftragnehmers und der Auftragsvergabe mitzuwirken. Das bedeutet, daß er während des gesamten Verfahrens bis zur Auftragsvergabe „regelmäßig unter Datensicherungsgesichtspunkten zu beteiligen ist und über eine Aufstellung der verschiedenen Auftragsdatenverarbeitungsverträge seines Unternehmens verfügen bzw. davon in anderer Weise unmittelbar Kenntnis erlangen können muß“ (Hinweise zum BDSG in Staatsanzeiger für B.-Württ. v. 2. 7. 1980, S. 5 f.).

II. Persönliche Voraussetzungen

Nach § 36 Abs. 2 darf zum Beauftragten für den Datenschutz nur berufen werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche **Fachkunde und Zuverlässigkeit** besitzt. Sind diese Voraussetzungen nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 5 S. 3 die Abberufung des Beauftragten verlangen. Außerdem kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 die Verhängung eines Bußgeldes in Betracht kommen, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig einen fachlich ungeeigneten DSB bestellt, da dies der Nichtbestellung eines DSB gleichkommt.

1. „Fachkunde“

Der Datenschutzbeauftragte muß zunächst die notwendige Fachkunde für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzen.

Was unter „Fachkunde“ zu verstehen ist, bleibt nach dem Wortlaut des BDSG offen. Dies hängt damit zusammen, daß sich ein **allgemeines Berufsbild** für Datenschutzbeauftragte nicht feststellen läßt.

Wie bereits das rheinland-pfälzische Innenministerium im Dezember 1987 betont hat, hängen die Einsatzbereiche der DSB von der Art und Größe des Unternehmens ab. Gerade deshalb habe der Gesetzgeber „bei Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes ausdrücklich davon abgesehen, für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine bestimmte Ausbildung zu fordern oder spezifische Anforderungen an seine Fachkunde gesetzlich festzulegen“ (LT-Drucks. Rheinland-Pfalz 11/642 zit. n. Computer und Recht 1990, 622).

Man wird allenfalls konstatieren können, daß nach der Praxis der Aufsichtsbehörden **drei** verschiedene Wissensbereiche vom Datenschutzbeauftragten abgedeckt werden müssen:

- **Betriebswirtschaftliche Kenntnisse** (einschließlich eines Grundwissens über die Organisationsstruktur des Betriebes)
- Kenntnisse der **Datenverarbeitung/EDV** (allerdings abgestuft nach den speziellen Gegebenheiten des Unternehmens)
- Gute Kenntnisse im **Datenschutz- und Datensicherheitsrecht**.

Ob ein **Anwalt** diese Kenntnisse besitzt, dürfte vom **Einzelfall** abhängen. Ältere Anwälte dürften Schwierigkeiten beim Erwerb von Kenntnissen der Datenverarbeitung haben; ein solches Grundwissen ist für jüngere Juristen hingegen fast selbstverständlich geworden. Auch bei den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen ist zu differenzieren: Bei kleineren Betrieben dürfte es ausreichen, daß sich der Anwalt mit der jeweiligen Organisationsstruktur im Laufe

seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter vertraut gemacht hat. Bei größeren Unternehmen hingegen wäre allerdings eine umfangreichere Einarbeitung erforderlich, die auch gewisse Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre voraussetzen dürfte.

Allerdings ist in den letzten Jahren ein heftiger Streit um den Einsatz von Anwälten als externe **Datenschutzbeauftragte** entbrannt. Ausgehend von zwei befürwortenden Beiträgen (BEDER CR 1990, 618 ff. u. EHMANN Computerwoche v. 19. 10. 1990, 40) haben sich mehrere Autoren vehement gegen eine solche Anwaltstätigkeit ausgesprochen (so etwa KONGEHL Computerwoche v. 16. 11. 1990, 8; H.-D. KOCH Computerwoche v. 21. 12. 1990, 14). Die Diskussion pendelt zwischen der Behauptung, betriebliche Datenschutzkontrolle sei eine „originär anwaltliche Aufgabe“ (BEDER 1990, 618), und der Gegenansicht, **Anwälte** seien generell **nicht** zu dieser Aufgabe **befähigt** (so KONGEHL u. KOCH, a. a. O.). Die Wahrheit liegt – wie immer – in der Mitte: Ob Anwälte über die hinreichende Fachkunde verfügen, hängt von der Art und Größe des Unternehmens sowie dem Profil des einzelnen Anwalts ab. Pauschale Urteile helfen hier nicht weiter.

2. Zuverlässigkeit

Neben der Fachkunde ist auch erforderlich, daß ein künftiger Datenschutzbeauftragter „zuverlässig“ ist. An der Zuverlässigkeit fehlt es nach ganz h. M., wenn der Beauftragte zusätzlich in anderen, **inkompatiblen Funktionen** eingebunden war, ist oder sein wird (vgl. TINNEFELD CR 1991, 31 f. m. w. N.).

Eine solche Inkompatibilität soll nach einem Teil der Literatur dann gegeben sein, wenn ein Anwalt zum Beauftragten bestellt wird, der das Unternehmen zugleich auch in **anderen Sachen** berät (so BERGMANN/MÖHRLE/HERB, a. a. O., § 36 Rn. 58). Ob diese Ansicht zutreffend ist, dürfte höchst fraglich sein: Bedenken an der Unabhängigkeit eines Anwaltes können wohl kaum daraus hergeleitet werden, daß er ein Unternehmen neben seiner Stellung als Beauftragter anwaltlich betreut. Bislang ist auch kein Fall bekannt, in der eine solche Kombination seitens der Aufsichtsbehörde gerügt worden wäre. Im übrigen bestehen genug Möglichkeiten, dieses **Problem** zu **umgehen**: So kann ein Mitglied einer Kanzlei zum Beauftragten bestellt werden, während ein Kanzleikollege die anderweitigen Beratungsaufgaben übernimmt. Schließlich soll eine Ausnahme von dieser Inkompatibilitätsregel gelten, wenn (etwa bei kleineren Unternehmen) kein anderer geeigneter Bewerber zu finden ist (vgl. die Hinweise in Staatsanzeiger Baden-Württemberg 1978, Nr. 26, S. 5).

3. Natürliche Person

Aus den Merkmalen der „Fachkunde“ und „Zuverlässigkeit“ wird geschlossen, daß nur eine konkrete natürliche Person zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden kann. Eine **Sozietät** kann daher **als solche nicht** als Beauftragter tätig werden. Denkbar ist allerdings die Bestellung mehrerer Sozietätsmitglieder zu Datenschutzbeauftragten.

III. Vorteile des anwaltlichen Datenschutzbeauftragten

Aus der Sicht des Unternehmens hat die Bestellung eines Anwalts zum Datenschutzbeauftragten nur Vorteile:

- Der **Anwalt** geht einen **Geschäftsbesorgungsvertrag** mit dem Unternehmen ein, aufgrund dessen er für jede Pflichtverletzung auch im Innenverhältnis uneingeschränkt **haftet**. Eine Anwendung der Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit kommt bei einem Anwalt nicht in Betracht, da er nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist. Allerdings sollte der Anwalt diesen Umstand im Auge behalten und vor Übernahme seiner Tätigkeit mit seiner **Haftpflichtversicherung** über die Deckung eventueller Risiken sprechen.
- Auch gelten die **Kündigungsschutzregeln** des Arbeitsrechts nicht für den Anwalt. Sein Dienstverhältnis kann befristet werden (vgl. TINNEFELD/EHMANN CR 1989, 639). **Kündigungsschutzgesetz** und ähnliche Gesetze kommen **nicht** zur Anwendung.

- Der Anwalt kann – anders als ein interner Arbeitnehmer (vgl. § 99 Abs. 1 S. 1 BetrVG) – zum Beauftragten bestellt werden, **ohne** daß der **Betriebsrat** eingeschaltet wird. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn eine anderweitige Betriebsvereinbarung besteht oder der Anwalt in das Unternehmen eingegliedert wird (LAG Frankfurt RDV 1990, 149 = CR 1990, 342). Letzteres dürfte nur dann der Fall sein, wenn der Anwalt im Unternehmen über eigene Büroräume und Hilfskräfte verfügt.

Auch für den Anwalt hat die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter eine Reihe von Vorzügen:

- Er bekommt schnell **Kontakt** zu den **Schlüsselpersonen** eines Unternehmens. Wie die bisherige Praxis zeigt, dürfte es ein verhältnismäßig schneller Weg vom externen Datenschutzbeauftragten bis hin zum **Hausanwalt** sein.
- Die Tätigkeit des Anwalts fällt **nicht** unter die speziellen Gebührentatbestände der **BRAGO**. Denkbar und sinnvoll wäre daher eine freie Vereinbarung des Honorars, das je nach Größe des Unternehmens und Umfang der Aufgaben sehr hoch ausfallen kann.
- Den Anwalt erwartet eine **vielseitige Tätigkeit**, die von Personalberatung, EDV-Controlling bis hin zur Schulung und Auftragskontrolle reicht. Dabei gilt: Der Datenschutzbeauftragte macht so viel, wie er machen will. Letztendlich hängt es vom einzelnen Anwalt ab, was er aus dieser Aufgabe macht.

IV. Schulungsmöglichkeiten

Derzeit werden datenschutzrechtliche **Vorlesungen und Übungen** an folgenden Hochschulen angeboten (Berichtszeitraum 1993/94):

Technische Universität Berlin (Fachbereich Informatik); Humboldt-Universität Berlin (Angewandte Informatik); Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Rechtswissenschaft); Technische Universität Braunschweig (Mathematik und Informatik); Universität Bremen (Mathematik und Informatik); Technische Hochschule Darmstadt (Informatik); Goethe-Universität Frankfurt (Rechtswissenschaft); Universität Gießen (Rechtswissenschaft); Universität Fridericiana Karlsruhe (Informatik); Universität Konstanz (Rechtswissenschaft); Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Rechtswissenschaft); Westf. Wilhelms-Universität Münster (Wirtschaftsinformatik); Universität (Rechtswissenschaft) und FH (Informatik) München; Universität Rostock (Fachber. Informatik; ab Januar 1992); Fachhochschule Ulm (Technische Informatik).

Dabei erteilen die Fachhochschule Ulm und das Institut für Wirtschaftsinformatik in Münster nach mehreren **Prüfungen** ein **Zertifikat**, das die hinreichenden Kenntnisse des Absolventen auf dem Gebiet des betrieblichen Datenschutzrechtes bestätigt (vgl. hierzu die Beiträge von KONGEHL und HOEREN, in: EHMANN (Hrsg.), *Der betriebliche Datenschutzbeauftragte*).

Neben den Hochschulen vermitteln auch private Unternehmen datenschutzrechtliche Grundlagenkenntnisse, so etwa die mit der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung (GDD) verbundene „Datakontext-Tagungen GmbH“ (Köln) und die Akademie für Datenschutz des „Berufsverbandes der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten Deutschlands“ mit Sitz in Ulm.

V. Ausblick

Die rechtliche Ausgangssituation könnte sich allerdings ändern, sofern die geplante **EG-Datenschutzrichtlinie** in Kraft tritt. Zwecks Harmonisierung des sehr unterschiedlichen Datenschutzniveaus in den EG-Mitgliedstaaten hat die EG-Kommission am 1. 7. 1990 ein Maßnahmenbündel zu Fragen des Datenschutzes verabschiedet (KOM [90] 314 final = ABl. C 277/12 v. 5. 11. 1990; in deutscher Übersetzung abgedruckt als BR-Drucks. 690/90). Dieses

Bündel umfaßte u. a. den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach umfangreicher Kritik seitens des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des EG-Parlaments veröffentlichte die EG-Kommission am 15. 10. 1992 einen geänderten Vorschlag (KOM [92] 422 fin. – SYN 287 = ABl. EG Nr. C 311/30 v. 27. 11. 1992). Wann dieser Vorschlag endgültig verabschiedet wird, ist derzeit offen. Auf jeden Fall wird die Richtlinie zu **erheblichen Änderungen des BDSG** führen (zu den Konsequenzen im einzelnen siehe ELLGER CR 1993, 2 ff.; KÖRNER-DAMMANN RDV [Recht der Datenverarbeitung], 1993, 14 ff.; RÜPKE EuZW 1993, 149 ff.; SCHNEIDER CR 1993, 35 ff.).

Insbesondere wurde von deutscher Seite viel zu spät bemerkt, daß der betriebliche Datenschutzbeauftragte in dem Entwurf nicht mehr erwähnt wird (vgl. zur Kritik am Verhalten der Fachverbände CR 1993, 62, 192 u. 327). Statt dessen sollen die **Befugnisse der Aufsichtsbehörden** gegenüber dem bisherigen deutschen Stand **verstärkt** werden. Nach Art. 30 Abs. 1 n. F. ist in jedem Mitgliedstaat mindestens eine unabhängige staatliche Behörde einzurichten, die für die Kontrolle des Datenschutzes zuständig ist; dabei besteht die Möglichkeit, zwischen Landesbehörden, Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragten zu differenzieren.

Die staatlichen Kontrollinstanzen sollen eine Reihe von **Untersuchungsbefugnissen**, insbesondere das Recht auf Zugriff zu Daten und das Recht zur Einholung erforderlichen Informationen, haben. Im Vergleich zum BDSG, das lediglich Anordnungen zur Datensicherheit zuließ (§ 38 Abs. 5 S. 1 BDSG), stehen der Aufsichtsbehörde künftig weitreichende Eingriffsbefugnisse bis hin zum **Verbot** der Datenverarbeitung oder der Vernichtung von Datenträgern zu (Art. 30 Abs. 2).

Ob daneben noch Raum für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bleibt, war lange Zeit ungeklärt (zweifelnd GEIS CR 1993, 31 ff.; SCHNEIDER CR 1993, 38; anders allerdings KÖRNER-DAMMANN RDV 1993, 14, 20: „Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wird folglich durch die Richtlinie nicht tangiert.“). In der Zwischenzeit mehren sich die Stimmen, die für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch eine Zukunft im vereinten Europa bejahen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Bremen, STEFAN WALZ, sieht auf die Unternehmen infolge der EG-Datenschutzrichtlinie eine Reihe neuer Pflichten zukommen, die nur mit Hilfe betrieblicher Datenschutzbeauftragten erfüllt werden könne (Datenschutz und Datensicherung 1993, 134 f.). Andere betonen, daß die Aufsichtsbehörden eine Befreiung von den umfangreichen Meldepflichten mit der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verbinden können (KOPP RDV 1993, 1, 8). In der Zwischenzeit sickert aus Brüssel durch, daß ein **Vorbehalt** zugunsten der deutschen Lösung in die Richtlinie aufgenommen werden soll; danach kann Deutschland sein Modell der betrieblichen Datenschutzbeauftragten beibehalten.

VI. Resümee für die anwaltliche Praxis

Für den Anwalt tut sich mit dem betrieblichen Datenschutz ein neues Tätigkeitsfeld auf, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Da Unternehmen zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, werden sie gerne auf externe Beauftragte zurückgreifen. Eine solche Externalisierung bietet für das Unternehmen große arbeits- und haftungsrechtliche Vorteile. Auf diese Vorteile sollte der Anwalt die Unternehmen hinweisen und sich dadurch als Beauftragter ins Spiel bringen.

Allerdings muß er sich vorher in das Rechtsgebiet des betrieblichen Datenschutzrechts einarbeiten. Dies fällt ihm als juristischen Generalisten jedoch leichter als manchem internen Datenschutzbeauftragten. Das Datenschutzrecht ist wider alle Gerüchte zwar stark interessegeprägt, aber klar strukturiert. Über die zusätzlich erforderlichen EDV-Kenntnisse sollte ohnehin jeder Anwalt verfügen. Auch der Überblick über die Unternehmensorganisation wächst im Laufe der Tätigkeit. Insofern lohnt sich der Gedanke, als Anwalt zusätzlich Funktionen eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu übernehmen. ◇